



Folge 3: Lösungen



zu Aufgabe 3.1

Die Aussage ist **falsch**.

Die Beurteilung der abstrakten Passivierungsfähigkeit erfolgt anhand anderer Kriterien als bei der Aktivierungsfähigkeit. Bei der **abstrakten Aktivierungsfähigkeit** wird geprüft, ob ein *selbstständig verwertbarer* Vermögensgegenstand vorliegt (1. Wirtschaftlicher Wert, 2. Selbstständige Bewertbarkeit, 3. Selbstständige Verkehrsfähigkeit). Im Rahmen der **abstrakten Passivierungsfähigkeit** werden hingegen folgende drei Kriterien geprüft: Es muss eine (rechtliche oder wirtschaftliche) *Außenverpflichtung* (1) vorliegen, also eine Verpflichtung gegenüber externen Dritten. Des Weiteren muss eine künftige *wirtschaftliche Belastung* (2) vorliegen. Dabei schuldet der Bilanzierende der Gegenpartei noch eine Leistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung), während die Gegenpartei entweder bereits die Gegenleistung erbracht hat oder generell keine Gegenleistung zu erbringen hat. Diese künftige Leistung des Bilanzierenden ist hinreichend konkret und mindert somit künftig das Bruttovermögen. Außerdem muss eine Schuld entweder in einer Bandbreite oder exakt *quantifizierbar* (3) sein. Es muss also ermittelt werden können, wie hoch die Leistung in etwa sein wird, die erbracht werden muss.



zu Aufgabe 3.2

Die falsche Aussage und somit die **korrekte** Antwort lautet: **A**.

- A) Die Aussage ist **falsch**. Grundsätzlich ist das Kriterium der Quantifizierbarkeit erfüllt, sofern die Höhe der Schuld exakt oder *innerhalb einer Bandbreite* ermittelt werden kann. Kann die Rückstellung somit zumindest in einer Bandbreite quantifiziert werden, so ist die abstrakte Passivierungsfähigkeit nicht ausgeschlossen.
- B) Die Aussage ist **richtig**. Auch wenn *abstrakt* keine Schuld vorliegt, sieht der Gesetzgeber für bestimmte Sachverhalte einen *Passivie-*

rungszwang vor. Es gibt vier Fälle, in denen ein Bilanzansatz verpflichtend ist, obwohl keine Schuld, also keine abstrakte Passivierungsfähigkeit vorliegt: Es handelt sich dabei um das Eigenkapital, passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 247 Abs. 1 HGB), passive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB) und ganz bestimmte Innenverpflichtungen (§ 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB).

- C) Die Aussage ist **richtig**. Da es sich bei dem Bankkredit um eine zivilrechtliche *Außenverpflichtung* handelt, die exakt *quantifizierbar* ist und zu einer *wirtschaftlichen Belastung* in Form einer Geldleistung für die Tilgung führt, ist die abstrakte Passivierungsfähigkeit gegeben. Da weder ein Wahlrecht noch ein Verbot zum Ansatz des Bankkredits vorliegt, ist der Ansatz gemäß § 246 Abs. 1 S. 1 HGB verpflichtend (Passivierungsgebot). Die konkrete Passivierungsfähigkeit ist somit ebenfalls gegeben.
- D) Die Aussage ist **richtig**. Es muss immer auch die konkrete Passivierungsfähigkeit geprüft werden, unabhängig davon, ob die abstrakte Passivierungsfähigkeit gegeben ist. Schließlich kann z. B. trotz fehlender abstrakter Passivierungsfähigkeit ein konkreter Passivierungszwang im Gesetz vorgeschrieben sein.



zu Aufgabe 3.3

Rückstellungen für Instandhaltungsaufwendungen sind grundsätzlich *nicht abstrakt* passivierungsfähig, da es sich um eine *Innenverpflichtung* handelt. Gemäß der abstrakten Passivierungsfähigkeit muss jedoch eine *Außenverpflichtung* vorliegen. Allerdings sieht der Gesetzgeber in § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB einen *Passivierungszwang* vor, sofern die Instandhaltung innerhalb der *ersten drei Monate des Folgejahres* nachgeholt wird. Da Bibi die Instandhaltung zwei Monate nach ihrem Stichtag im Februar x2 nachholt, ist die konkrete Passivierungsfähigkeit gegeben und der Ansatz einer entsprechenden Rückstellung im Geschäftsjahr x1 verpflichtend.